



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

25. September 2022

1

**Änderung der
Kantonsverfassung;
Gegenvorschlag zur
«Kreislauf-Initiative»**

2

**Volksinitiative
«Keine Steuergeschenke
für Grossaktionärinnen
und Grossaktionäre»**



Inhalt

Vorlage 1
Seite 4

Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 31. Januar 2022;
Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)

Vorlage 2
Seite 8

Kantonale Volksinitiative
«Keine Steuergeschenke für
Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

Kurz und bündig

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung; Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»

Die Kreislaufwirtschaft hat zum Ziel, bei der Produktion und beim Konsum bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich wiederzuverwenden. Mit der zur Abstimmung stehenden Vorlage sollen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern geschaffen und Stoffkreisläufe geschlossen werden. Dafür ist ein neuer Artikel in der Kantonsverfassung vorgesehen. Daher stimmen wir darüber ab. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme des Gegenvorschlags zur zurückgezogenen «Kreislauf-Initiative».

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Ja

Vorlage 2

Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

Die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre» verlangt, dass Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen (z. B. Dividenden) höher besteuert werden. Personen, die mit mindestens 10 Prozent an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind, sollen die Einkünfte aus diesen Beteiligungen künftig zu 70 Prozent statt wie heute nur zu 50 Prozent versteuern müssen.

**Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

1

Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»

Verfasst vom Regierungsrat

Die Kreislaufwirtschaft hat zum Ziel, möglichst viele Stoffe immer wieder zu verwenden und diese Ressourcen so im Kreislauf zu halten. Der zur Abstimmung stehende Gegenvorschlag zur zurückgezogenen «Kreislauf-Initiative» sieht dazu einen neuen Artikel in der Kantonsverfassung vor. Kanton und Gemeinden erhalten die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen zu schaffen. Die stufengerechte Verankerung dieser Aufgabe in der Kantonsverfassung dient als Ausgangspunkt und rechtliche Grundlage für gezielte Umsetzungsmassnahmen.

In der Natur bewegen sich die allermeisten Stoffe im Kreislauf. Angetrieben durch Sonnenlicht verwendet die Natur die gleichen Stoffe immer wieder. Es entsteht dabei kein Abfall, der deponiert werden müsste. Am Beispiel eines Baumes kann dies einfach gezeigt werden: Für die Produktion von Blättern nutzt der Baum Nährstoffe aus dem Boden und Kohlendioxid aus der Luft. Fallen die Blätter im Herbst auf den Boden, wird das Kohlendioxid wieder frei und die Nährstoffe gehen in den Boden. Der Baum nutzt die Ressourcen im Kreislauf.

Die Wirtschaft funktioniert heute anders. Zur Produktion von Gütern werden vielfach nichterneuerbare Rohstoffe abgebaut. Nach dessen Gebrauch werden die Stoffe zu Abfall. Dieser Abfall wird zum Teil verbrannt und landet daraufhin in Deponien. Dies wird als «lineare Wirtschaft» bezeichnet. Sie ist nicht nachhaltig.



Die lineare Wirtschaft ist in vielen Bereichen vorherrschend.

Verloren geht dabei auch die sogenannte graue Energie, die zur Herstellung dieser Produkte eingesetzt wurde. Während der Baum seinen Zyklus mit Sonnenenergie am Laufen hält, greift der Mensch noch immer überwiegend auf fossile Energieträger zurück, um den gewaltigen Bedarf an Energie zu decken.

Das hat Folgen für das Klima und die Umwelt. Es wird geschätzt, dass die Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen zu Materialien, Gütern und Lebensmitteln weltweit für etwa die Hälfte der Treibhausgasemissionen, mehr als 90 Prozent des Verlusts an Biodiversität und in gleichem Mass für Wasserknappheiten verantwortlich sind.

Baubabfälle übertreffen Haushaltsabfälle mengenmässig bei Weitem

Jede Zürcherin und jeder Zürcher produziert pro Jahr knapp drei Tonnen Abfall. Nur etwa ein Viertel davon stammt aus den Haushalten. Der grösste Teil ist Bauabfall und füllt unsere Deponien. Im Gegensatz zur «Kreislauf-Initiative» erfasst der Gegenvorschlag nicht nur den Privatkonsum. Er umfasst auch Bereiche mit grossen Stoffströmen sowie hohen Abfallaufkommen, die beispielsweise aus der Verwendung von Baumaterialien, der Verwertung von Rückbaustoffen oder aus ressourcenintensiven Produktionsprozessen stammen. Deshalb wurde die Volksinitiative für eine nachhaltige Nutzung von Wertstoffen («Kreislauf-Initiative») durch das Initiativkomitee zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogen.

Darum stimmen wir ab

Die Junge Grüne Zürich hat am 6. September 2019 die Volksinitiative «für eine nachhaltige Nutzung von Wertstoffen (Kreislauf-Initiative)» eingereicht. Die mit der Initiative vorgeschlagene Verfassungsänderung hat der Kantonsrat abgelehnt, jedoch am 31. Januar 2022 einen Gegenvorschlag beschlossen. Dieser Gegenvorschlag sieht ebenfalls eine Änderung der Kantonsverfassung vor. Das Initiativkomitee hat nach der Zustimmung des Kantonsrates zum Gegenvorschlag die Volksinitiative zurückgezogen. Änderungen der Kantonsverfassung unterliegen obligatorisch der Volksabstimmung, weshalb wir über den Gegenvorschlag abstimmen.

Es wird bereits viel geleistet, aber ...

Die Schweiz steht beim Recycling vergleichsweise gut da, hat aber auch weltweit eines der höchsten Abfallaufkommen. Unbestritten ist, dass die rohstoffarme Schweiz bereits seit den 1980er-Jahren Ansätze hin zu einer Kreislaufwirtschaft verfolgt.

Gewisse Kreisläufe wurden mindestens teilweise geschlossen (z. B. Altmetall, Altglas, Altpapier). In vielen Bereichen steckt aber noch erhebliches Potenzial (z. B. Bauabfälle oder biogene Abfälle) für eine höhere Recyclingquote.

Der Kanton Zürich hat unter dem Begriff «Urban Mining» beim Aufbereiten von Bauabfällen zu neuen Baustoffen schon beachtliche Erfolge erzielt. Dennoch: Von den knapp drei Tonnen Abfall pro Kopf werden nur rund zwei Tonnen rezykliert. Immer noch rund eine halbe Tonne landet in der Kehrrichtverwertungsanlage und nochmals eine halbe Tonne landet direkt auf einer Deponie. Das Ziel ist, dank der konsequenten Schliessung von Stoffkreisläufen immer weniger Material auf Deponien abzulagern.

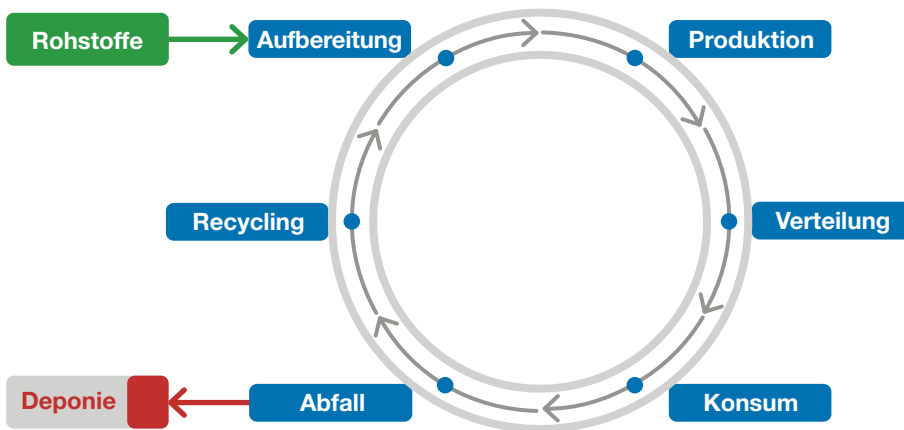
Gesamtheitliche Betrachtung

Die Kreislaufwirtschaft ist ein ganzheitlicher Ansatz, der den gesamten Kreislauf betrachtet, von der Rohstoffgewinnung über das Design, die Produktion und die Verteilung eines Produktes bis zu seiner möglichst langen Nutzungsphase und zum Recycling.

Künftig soll ein grösseres Augenmerk auf einen schonenden Ressourceneinsatz gelegt werden. Bei der Herstellung von Produkten oder Bauten sollen Rohstoffe und Materialien möglichst sorgsam eingesetzt werden, indem beispielsweise innovative Produktions- und Baumethoden eingesetzt sowie die Potenziale der Aufbereitung und des Einsatzes von ökologischen Materialien ausgeschöpft werden.

Wenn weniger Material in den Kreislauf kommt, braucht es auch weniger Energie, um dieses Material im Kreislauf zu behalten. Zudem sollen Güter so produziert werden, dass sie am Ende ihrer Lebensdauer einfach wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können und nicht zu Abfall werden.

Gleichzeitig soll der stofflichen Verwertung (Recycling) ein höherer Stellenwert eingeräumt werden als der thermischen Verwertung (Energiegewinn durch Verbrennung).



Die Kreislaufwirtschaft schont Rohstoffe und vermindert die Abfallmengen.

Parlament
Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2022 dem Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative» mit 160 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:
Ja

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 31. Januar 2022, Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)

Der neue Art. 106a der Kantonsverfassung (Stoffkreisläufe)

Mit dem neuen Art. 106a Abs. 1 der Kantonsverfassung erhalten Kanton und Gemeinden neu die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereichen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen zu schaffen.

Die Formulierung «Rohstoffe, Materialien und Güter» ist bewusst umfassend konzipiert, sodass alle Stoffströme entlang der ganzen Versorgungs- und Wertschöpfungsketten, von der Produktion über den Konsum bis hin zum Abfall, erfasst werden.

Die Formulierung in Absatz 2 zeigt anschaulich auf, auf welche Weise Kanton und Gemeinden die in Absatz 1 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen haben. Dies kann beispielsweise ihre Tätigkeiten im Bauwesen oder die Beschaffung von Gütern betreffen.

Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzen

Aufgrund der Endlichkeit von nichterneuerbaren Rohstoffen muss deren Nutzung bestmöglich ausgeschöpft werden. Nur so kann auch für zukünftige Generationen ein hoher Lebensstandard gewährleistet werden.

Die zunehmende Schliessung von Stoffkreisläufen führt zudem zu einer geringeren Auslandabhängigkeit bei der Versorgung mit Rohstoffen. Eine Volkswirtschaft mit einer grösseren Rohstoff-Versorgungssicherheit wird widerstandsfähiger gegenüber schwankenden Rohstoffpreisen und internationalen Krisen bei anhaltendem wirtschaftlichem Erfolg.

Dies kommt letztlich auch den Unternehmen sowie den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute, indem die Materialeffizienz steigt und im Grundsatz langlebigere und nachhaltigere Produkte auf den Markt kommen. Das Ziel sind positive Anreize für innovative Lösungen und der sorgsamere Umgang mit Ressourcen ohne Wohlstandseinbussen.

Was sind die nächsten Schritte in Richtung Kreislaufwirtschaft für den Kanton Zürich?

Ein Ja der Zürcherinnen und Zürcher kann der Kreislaufwirtschaft im Kanton Zürich viel Schub verleihen. Die Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft ist nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern bietet auch ökonomische Chancen. Weltweit werden Kreislauftechnologien immer gefragter. Wenn der Kanton hier vorgeht, kann sich dies auch positiv auf den Wirtschafts-, Wissenschafts- und Innovationsstandort auswirken.



Vorlage 1

Verfassung des Kantons Zürich

**(Änderung vom 31. Januar 2022;
Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Oktober 2021,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Stoffkreisläufe

Art. 106 a ¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen.

² Sie treffen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern.

2

Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre»

Verfasst vom Regierungsrat

Die Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre» verlangt eine höhere Besteuerung von Einkünften aus Beteiligungen an Unternehmen. Personen, die mit mindestens 10 Prozent an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind, sollen die Einkünfte aus diesen Beteiligungen künftig zu 70 Prozent statt wie heute nur zu 50 Prozent versteuern müssen. Dies würde für ausgeschüttete Gewinne aus solchen Unternehmen zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung durch Gewinnsteuer und Einkommenssteuer von rund 7 Prozent führen. Eine solche Mehrbelastung von Einkünften aus Beteiligungen würde die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich im Vergleich zu anderen Kantonen gemäss der Beurteilung des Regierungsrates verringern.

Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen an Unternehmen

Einkünfte aus Anteilen von mindestens 10 Prozent an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (sogenannte qualifizierte Beteiligungen) sind heute bei der Staatssteuer im Umfang von 50 Prozent steuerbar. Von einer Dividende von Fr. 100 sind also nur Fr. 50 steuerbar.

Diese Teilbesteuerung soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen durch die Gewinnsteuer (auf Stufe des Unternehmens) und die Einkommenssteuer (auf Stufe der Anteilhaberinnen und Anteilhaber) mildern. Zur Festlegung der Höhe des Teilbesteuerungssatzes sollte deshalb immer die Gesamtbelastung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen durch die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer berücksichtigt werden.

Das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt, dass die Kantone Teilbesteuerungssätze von mindestens 50 Prozent festsetzen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Teilbesteuerungssatz 70 Prozent.

Die Volksinitiative verlangt eine Erhöhung der in §§ 18b und 20 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 festgelegten Teilbesteuerungssätze von 50 Prozent auf 70 Prozent.

Nachteilige Mehrbelastung von rund 7 Prozent

Nach der von der Volksinitiative verlangten Erhöhung der Teilbesteuerungssätze von 50 Prozent auf 70 Prozent wären Einkünfte aus Anteilen von mindestens 10 Prozent an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften bei der Staatssteuer im Umfang von 70 Prozent steuerbar. Von einer Dividende von Fr. 100 wären also neu Fr. 70 steuerbar (heute: Fr. 50). Eine solche Erhöhung der Teilbesteuerungssätze würde für ausgeschüttete Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen zu einer Erhöhung der Steuerbelastung durch Gewinnsteuer und Einkommenssteuer von rund 7 Prozent führen. Eine solche Mehrbelastung wirkt sich gemäss der Beurteilung des Regierungsrates nachteilig auf die Standortattraktivität des Kantons Zürich aus.

Darum stimmen wir ab

Die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre» wurde am 3. April 2020 vom Initiativkomitee, c/o Alternative Liste, in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Volksinitiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt, unterliegen obligatorisch der Volksabstimmung. Daher stimmen wir über die Initiative ab.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die steuerliche Belastung von ausgeschütteten Gewinnen aus qualifizierten Beteiligungen und übrigem Einkommen unter dem geltenden Recht und gemäss der Volksinitiative. Da die Teilbesteuerung eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen aus qualifizierten Beteiligungen durch die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer bezweckt, ist die Gesamtbelastung durch die Einkommenssteuer und die Gewinnsteuer dargestellt.

Gewinn Unternehmen vor Gewinnsteuern	Übriges steuerbares Einkommen Anteilsinhaber/ Anteilsinhaber	Gewinn- und Einkommenssteuern geltendes Recht	Gewinn- und Einkommenssteuern Volksinitiative	Mehrbelastung infolge Volksinitiative	Mehrbelastung in Prozent
100 000	100 000	44 541	47 700	3 159	7,1
200 000	200 000	115 639	123 938	8 299	7,2
300 000	300 000	193 637	207 297	13 660	7,1
1 000 000	1 000 000	741 465	787 007	45 542	6,1

Gewinn- und Einkommenssteuern auf ausgeschütteten Gewinnen aus qualifizierten Beteiligungen und übrigem Einkommen nach geltendem Recht und gemäss Volksinitiative (Erhöhung der Teilbesteuerung von 50 Prozent auf 70 Prozent). Direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern der Stadt Zürich; Verheiratetentarif; Steuerfüsse 2022; Einkommenssteuer ohne Kirchensteuer gerechnet; Annahme der vollständigen Ausschüttung des Gewinns nach Gewinnsteuern; bei der Einkommenssteuer keine weiteren Abzüge berücksichtigt; Beträge in Franken.

Steuererhöhung im Vergleich zu anderen Kantonen nicht sachgerecht

Die von der Volksinitiative verlangte Erhöhung der Teilbesteuerungssätze auf 70 Prozent ist auch bei einem Vergleich mit anderen Kantonen nicht angezeigt. Bei diesem Vergleich ist auch die Gewinnsteuer auf der Stufe des Unternehmens und damit die Gesamtbelastung durch die Gewinn- und die Einkommenssteuer zu berücksichtigen. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich liegen in den Nachbarkantonen Zug, Schwyz und Aargau die Teilbesteuerungssätze ebenfalls bei 50 Prozent. In diesen Kantonen sind aber die Gewinnsteuersätze tiefer als im Kanton Zürich. Nur in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen liegen die Teilbesteuerungssätze höher als im Kanton Zürich und nur im Kanton St. Gallen auf der Höhe der von der Volksinitiative geforderten 70 Prozent. In diesen Kantonen sind aber die Gewinnsteuersätze deutlich tiefer als im Kanton Zürich.

Parlament
Der Kantonsrat
hat am 4. April 2022
die kantonale Volks-
initiative «Keine Steuer-
geschenke für Gross-
aktionärinnen und
Grossaktionäre» mit
109 zu 60 Stimmen
abgelehnt.

Kantonsrat und
Regierungsrat
empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel
 werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender
Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative
«Keine Steuergeschenke
für Grossaktionärinnen und
Grossaktionäre»

Kanton	Teilbesteuerungs- satz in Prozent	Effektive Gewinnsteuerbelastung im Kantonshauptort in Prozent
Zürich (geltendes Recht)	50	19,65
Zürich (Volksinitiative)	70	19,65
Schaffhausen	60	13,80
Thurgau	60	13,21
St. Gallen	70	14,40
Schwyz	50	14,06
Zug	50	11,85
Aargau	50	15,07–17,42

Teilbesteuerungssätze für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen und effektive Gewinnsteuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern) für den Kanton Zürich und die Nachbarkantone (2022).

Die von der Volksinitiative verlangte Erhöhung der Teilbesteuerungssätze würde für den Kanton bei im Übrigen gleichbleibenden Verhältnissen zu einer Erhöhung der Einkommenssteuererträge von rund 1 Prozent führen. Dies entspräche jährlichen Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Franken. Mehrerträge in der gleichen Grössenordnung (rund 40 Millionen Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten. Gemäss der Beurteilung des Regierungsrates könnte die verlangte Steuererhöhung aber auch zu Wegzügen von vermögenden Personen und zum Verlust von Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden führen.

Da die von der Volksinitiative verlangte Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes von 50 Prozent auf 70 Prozent zu einer für den Standortwettbewerb nachteiligen Mehrbelastung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen führt und auch im Vergleich zu anderen Kantonen nicht angezeigt ist, empfehlen der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates die Ablehnung der Volksinitiative.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Gleiches Recht für alle – Kein Steuerrabatt für Superreiche

Wir alle müssen unser Einkommen bis zum letzten Rappen versteuern. Grossaktionär:innen sind privilegiert: Seit 2008 müssen Personen, die mit mindestens 10 Prozent an einer Firma beteiligt sind, ihre Dividendeneinnahmen nur noch zur Hälfte versteuern. Das will die Initiative der AL korrigieren.

Fast eine Milliarde Franken steuerfrei?

Laut Finanzdirektion waren 2014 Bruttoeinnahmen von 1,8 Milliarden Franken betroffen: Fast eine Milliarde blieb also steuerfrei! Wie aktuelle Zahlen aus der Stadt Zürich zeigen, dürfte es mittlerweile deutlich mehr sein.

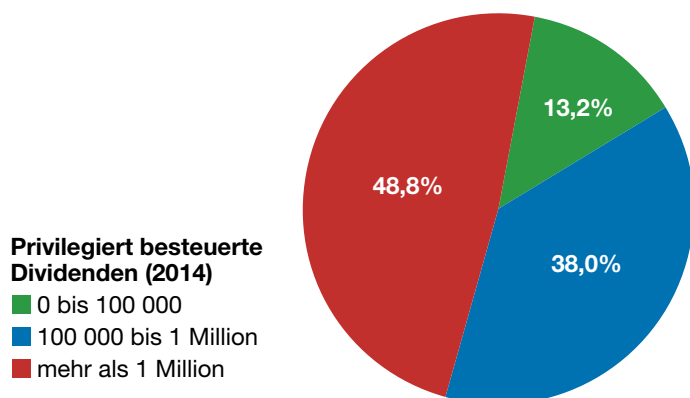
Dieser skandalöse Steuerrabatt wird uns als Entlastungsmassnahme für KMU verkauft. Tatsächlich profitiert davon nur gut ein Prozent der Steuerpflichtigen. 2014 entfielen 87 Prozent der steuerlich privilegierten Einkünfte auf Dividenden von 100 000 Franken und mehr, die Hälfte auf gerade mal 261 Superreiche, die mindestens 1 Million Franken Dividenden kassierten. Profiteure sind der alte und neue Geldadel mit seinen family offices, Immo- und Baulöwen oder Medienzaren.

Schwächung der AHV stoppen

Die Teilbesteuerung von Dividenden ist doppelt ungerecht: Sie privilegiert Kapitaleinkommen gegenüber Löhnen und Renten und diskriminiert Klein- gegenüber Grossaktionär:innen. Den Steuerrabatt nutzen zunehmend auch Selbständige wie Ärzt:innen, Anwält:innen oder Architekt:innen, die Ein-Mann-Ein-Frau-AG's oder -GmbH's gründen und sich einen Teil ihres Lohns als Dividende auszahlen. So vermeiden sie Steuern und prellen die AHV um dringend nötige Einnahmen, weil auf Dividenden keine AHV-Beiträge geschuldet sind.

Massvolle Initiative

Die Initiative ist moderat. Sie verlangt nicht die vollständige Abschaffung des Steuerabatts auf Dividenden, sondern bloss eine Erhöhung des steuerbaren Anteils von 50 auf 70 Prozent – wie das seit 2020 bereits für die direkte Bundessteuer gilt.



Standpunkt der Minderheit des Kantonsrates

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit stimmt der Volksinitiative aus folgenden Gründen zu:

Dividendeneinkünfte von Grossaktionären gerechter besteuern

Die Volksinitiative will steuerliche Ungerechtigkeiten beseitigen. Während Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder beispielsweise durch AHV-Renten ganz regulär zu 100 Prozent versteuert werden, profitieren Grossaktionärinnen und -aktionäre oder Familienunternehmerinnen und -unternehmer («Family Offices»), die mehr als 10 Prozent an einer Aktiengesellschaft besitzen, von einer reduzierten Besteuerung. Seit 2020 muss nur der halbe Dividendenertrag aus grossen Beteiligungen versteuert werden.

Grosses Steuergeschenk für wenige

Von diesem Steuerrabatt profitiert eine kleine privilegierte Gruppe. 2014 waren es 9140 Personen, die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen, also von Beteiligungen über 10 Prozent, gemacht hatten, und dies im Gesamtbetrag von 1,8 Milliarden Franken. Dieser Betrag war jedoch nicht gleichmässig verteilt: Nur gerade 583 Personen (6 Prozent) erhielten insgesamt 1,1 Milliarden Franken (62 Prozent), wobei gut die Hälfte von ihnen Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen hatte, die mehr als eine Million Franken pro Person betragen.

Es geht somit nicht um die Inhaberin oder den Inhaber eines kleinen Malergeschäfts oder einer Autogarage, wie dies die Gegnerschaft der Volksinitiative behauptet. Vielmehr handelt es sich um reiche Grossaktionärinnen und -aktionäre von Konzernen und grossen Familienunternehmen. Sie alle müssen ihre Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen nur zur Hälfte versteuern, was ungerecht ist gegenüber allen, die einer täglichen Erwerbsarbeit nachgehen und ihren Lohn zu 100 Prozent versteuern.

Steuergerechtigkeit verbessern

Es gibt keine stichhaltigen Gründe, warum Dividendenerträge gegenüber anderen Einkommensarten steuerlich derart privilegiert werden sollen. Die Volksinitiative verlangt darum, dass Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen neu im Umfang von 70 Prozent versteuert werden. Es soll der gleiche Teilbesteuerungssatz wie bei der direkten Bundessteuer gelten. Damit schafft die Initiative mehr Steuergerechtigkeit. Auch der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassung zur «Steuervorlage 17» eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent vorgeschlagen. So bleibt den Grossaktionärinnen und -aktionären immer noch ein Steuerrabatt auf Dividenden von 30 Prozent. Andere Steuerzahlerinnen und -zahler können davon nur träumen. Die gegnerische Argumentation der angeblichen Doppelbesteuerung ist vorgeschoben: Erwirtschaftet eine Aktiengesellschaft Gewinn, wird dieser beim Unternehmen

besteuert; schüttet die AG eine Dividende aus, wird die Aktionärin oder der Aktionär dafür besteuert. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Unternehmen und bei einer Aktionärin oder einem Aktionär um zwei ganz verschiedene Steuersubjekte. Sie können in diesem Fall nicht doppelt besteuert werden. Zudem hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Vorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) festgehalten, dass eine wirtschaftliche Doppelbelastung bei einem Steuersatz von 50 Prozent weit mehr als kompensiert würde und deshalb eine Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent angemessen sei.

Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

Die Steuergeschenke, die den Reichen in den vergangenen Jahrzehnten gemacht wurden, müssen wieder abgeschafft werden. Die Umverteilung von unten nach oben führt dazu, dass die Schere zwischen Arm und Reich, aber auch zwischen Mittelstand und den obersten Einkommensgruppen, weiter aufgeht. Es ist falsch, Kapitaleinkünfte steuerlich zu entlasten, während Erwerbsarbeit und Konsum mehrfach besteuert werden. Gefördert wird damit eine Spaltung der Gesellschaft und ein Vertrauensverlust in die Politik. Mit der Erhöhung des Steuersatzes für qualifizierte Beteiligungen auf 70 Prozent sorgt die Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit und damit stärkt sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Kanton.



Vorlage 2

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative Keine Steuergeschenke für Grossaktionärinnen und Grossaktionäre

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (in der Fassung gemäss Änderung vom 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

c. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 18 b. ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 2 unverändert.

4. Bewegliches Vermögen
a. Allgemein

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Abs. 3 unverändert.

Informationen zur Abstimmung online

zh.ch/abstimmungen



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache aufgeschaltet.



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit.



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
25. September 2022

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

983 000 Exemplare

Internet

zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.